

**ÄNDERUNGSURKUNDE
DER KONSTITUTION DER INTERNATIONALEN
FERNMELDEUNION
(GENF, 1992)**

**in der von
der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto, 1994)
und von
der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis, 1998)
geänderten Form**

**(von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Marrakesch, 2002) angenommene
Änderungen)**

**KONSTITUTION
DER INTERNATIONALEN
FERNMELDEUNION*
(GENF 1992)**

**TEIL I.
Vorwort**

Auf der Grundlage und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion (Genf, 1992) in der von den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto, 1994) und (Minneapolis, 1998) geänderten Form, und insbesondere der Bestimmungen des Artikels 55, hat die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten der Internationalen Fernmeldeunion (Marrakesch, 2002) die nachstehenden Änderungen der vorgenannten Konstitution beschlossen:

* Gemäß der EntschlieÙung Nr. 70 (Rev. Marrakesch 2002) der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Arbeiten der ITU, gelten die Grundsatzdokumente der Union (Konstitution und Konvention) als in einer geschlechtsneutralen Sprache abgefaÙt.

ARTIKEL 8

Konferenz der Regierungsbevollmächtigten

- MOD 51**
PP-98
- c) erstellt unter Berücksichtigung der Beschlüsse, die aufgrund der in Nr. 50 genannten Berichte gefasst wurden, den strategischen Plan der Union sowie die Grundlagen für das Budget der Union und bestimmt auch den entsprechenden finanziellen Rahmen für die Zeit bis zur nächsten Konferenz der Regierungsbevollmächtigten,, nachdem sie alle maßgeblichen Gesichtspunkte der Tätigkeit der Union während dieser Zeit geprüft hat
- MOD 58A**
PP-98
- jbis) nimmt die Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union sowie deren Änderungen an;

ARTIKEL 9

Grundsätze für die Wahlen und damit verbundene Fragen

- (MOD) 61**
- a) dass die Mitgliedstaaten des Rates unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgewogenen Verteilung der Sitze des Rates auf alle Regionen der Welt gewählt werden;
- MOD 62**
PP-94
PP-98
- b) dass der Generalsekretär, der stellvertretende Generalsekretär und die Direktoren der Büros aus dem Kreis der von den Mitgliedstaaten als Staatsangehörige ihres Landes vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden, dass sie Staatsangehörige verschiedener Mitgliedstaaten sind und dass bei ihrer Wahl eine ausgewogene geographische Verteilung auf die Regionen der Welt gebührend berücksichtigt wird; darüber hinaus sollten die in Nummer 154 dieser Konstitution dargelegten Grundsätze gebührend berücksichtigt werden;
- MOD 63**
PP-94
PP-98
- c) dass die Mitglieder des Funkregulierungsausschusses aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation und aus dem Kreise der von den Mitgliedstaaten als Staatsangehörige ihres Landes vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden; jeder Mitgliedstaat darf nur einen einzigen Kandidaten vorschlagen. Die Mitglieder des Funkregulierungsausschusses dürfen nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie der Direktor des Funkbüros; bei ihrer Wahl sind der Grundsatz einer ausgewogenen geographischen Verteilung auf die Regionen der Welt sowie die Grundsätze aus Nummer 93 dieser Konstitution gebührend zu berücksichtigen.
- MOD 64**
- 2 Die Bestimmungen über den Amtsantritt, die freien Stellen und die Wiederwählbarkeit sind in der Konvention enthalten.

ARTIKEL 10

Rat**(MOD) 66**

2) Jeder Mitgliedstaat des Rates ernannt zur Wahrnehmung des Sitzes im Rat eine Person, die von einem oder mehreren Beratern unterstützt werden kann.

SUP* 67**MOD 70
PP-98**

2) Der Rat befasst sich unter Einhaltung der allgemeinen Richtlinien der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten mit den wichtigen Fragen der Telekommunikationspolitik, um sicherzustellen, dass Politik und Strategie der Union dem sich wandelnden Telekommunikationsumfeld in jeder Hinsicht angepasst sind.

ADD 70A

2bis) Der Rat erstellt einen Bericht über seine Empfehlungen für die Politik und die strategische Planung der Union und deren finanzielle Auswirkungen; zu diesem Zweck bedient er sich der nach Nummer 74A vom Generalsekretär vorbereiteten Unterlagen.

ARTIKEL 11

Generalsekretariat**MOD 74A
PP-98**

b) bereitet mit Unterstützung des Koordinierungsausschusses die für die Erarbeitung eines Berichts über die Politik und die strategische Planung der Union gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen vor, stellt diese den Mitgliedstaaten und den Sektormitgliedern zur Verfügung und koordiniert die Umsetzung der Planung; dieser Bericht wird während der beiden letzten, ordnungsgemäß einberufenen Ratstagungen vor der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten den Mitgliedstaaten und Sektormitgliedern zur Prüfung zugeleitet;

ARTIKEL 14

Funkregulierungsausschuss**MOD 95
PP-98**

- a) er genehmigt Verfahrensregeln, die technische Kriterien einschließen, wobei er sich an die Vollzugsordnung für den Funkdienst und die Beschlüsse der zuständigen Funkkonferenzen hält. Der Direktor und das Büro legen diese Verfahrensregeln bei der Anwendung der Vollzugsordnung zugrunde, wenn sie die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Frequenzuteilungen registrieren. Die Regeln werden unter Bedingungen der Transparenz erstellt, und die Verwaltungen können Stellungnahmen dazu abgeben und im Falle anhaltender Meinungsverschiedenheiten ist die Frage der nächsten weltweiten Funkkonferenz vorzulegen;

ADD

KAPITEL IVA

ADD

Arbeitsweise der Sektoren**ADD 145A**

- 2 Die Funkversammlung, die weltweite Versammlung für die Normung im Fernmeldewesen und die weltweite Konferenz für die Entwicklung des Fernmeldewesens können für die Abwicklung der Arbeiten in ihrem jeweiligen Sektor entsprechende Arbeitsweisen und -verfahren ausarbeiten und verabschieden. Diese Arbeitsweisen und -verfahren müssen mit der Konstitution, der Konvention und den Verwaltungsverordnungen, insbesondere den Nummern 246D bis 246H der Konvention, in Einklang stehen.

ARTIKEL 28

Finanzen der Union**MOD 159D
PP-98**

- 2ter Die Ausgaben für die in Nummer 43 dieser Konstitution genannten regionalen Konferenzen werden getragen:

ADD 159E

- a) von allen Mitgliedstaaten der betreffenden Region entsprechend ihrer Beitragsklasse;

ADD 159F

- b) von den an diesen Konferenzen teilnehmenden Mitgliedstaaten anderer Regionen entsprechend ihrer Beitragsklasse ;

ADD 159G

- c) von den an diesen Konferenzen teilnehmenden zugelassenen Sektormitgliedern und anderen zugelassenen Organisationen nach Maßgabe der Bestimmungen der Konvention.

MOD 161E

4) Unter Berücksichtigung des revidierten Entwurfs des Finanzplans legt die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten so rasch wie möglich die endgültige Obergrenze für die Höhe der Beitragseinheit fest und bestimmt ein innerhalb der vorletzten Woche der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten gelegenes Datum, bis zu dem die Mitgliedstaaten nach Aufforderung durch den Generalsekretär die von ihnen endgültig gewählte Beitragsklasse bekannt geben müssen.

ARTIKEL 32**MOD****Geschäftsordnung der Konferenzen,
Versammlungen und Tagungen der Union****MOD 177
PP-98**

1 Die von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten angenommene Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union gelten für die Vorbereitung von Konferenzen und Versammlungen wie auch für die Organisation der Arbeiten und die Leitung der Beratungen bei den Konferenzen, Versammlungen und Sitzungen der Union sowie für die Wahl der Ratsmitgliedstaaten, des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs, der Direktoren der Büros der Sektoren und der Mitglieder des Funkregulierungsausschusses.

**MOD 178
PP-98**

2 Die Konferenzen, die Versammlungen und der Rat können die Vorschriften annehmen, die sie als Ergänzung zu den Vorschriften aus Kapitel II der Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union für erforderlich halten. Diese ergänzenden Vorschriften müssen jedoch mit den Bestimmungen dieser Konstitution, der Konvention und denen aus Kapitel II vereinbar sein; werden diese ergänzenden Vorschriften von den Konferenzen oder den Versammlungen angenommen, so werden sie als Dokument dieser Konferenzen oder Versammlungen veröffentlicht.

ARTIKEL 44**Nutzung des Funkfrequenzspektrums sowie der Umlaufbahn
der geostationären Satelliten und anderer Umlaufbahnen****(MOD) 195**

1 Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Zahl der benutzten Frequenzen und den Umfang des benutzten Frequenzspektrums so weit zu beschränken, wie es für die zufrieden stellende Wahrnehmung der erforderlichen Dienste unerlässlich ist. Zu diesem Zweck bemühen sie sich, die neuesten technischen Errungenschaften unverzüglich anzuwenden.

ARTIKEL 50

Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen**MOD 206**

Um auf internationaler Ebene zu einer vollständigen Koordinierung auf dem Gebiet des Fernmeldewesen beizutragen, sollte die Union mit denjenigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, die gleichartige Interessen und Tätigkeitsbereiche haben.

ARTIKEL 55

Bestimmungen zur Änderung dieser Konstitution**MOD 224
PP-98**

1 Jeder Mitgliedstaat kann Änderungsvorschläge zu dieser Konstitution einreichen. Ein solcher Vorschlag muss, damit er allen Mitgliedstaaten rechtzeitig zur Prüfung übermittelt werden kann, spätestens acht Monate vor dem für die Eröffnung der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten vorgesehenen Zeitpunkt beim Generalsekretär eingehen. Der Generalsekretär veröffentlicht einen solchen Vorschlag so bald wie möglich, jedoch spätestens sechs Monate vor dem obengenannten Zeitpunkt, um alle Mitgliedstaaten zu unterrichten.

**MOD 228
PP-98**

5 Sofern in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels, die maßgebend sind, nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union.

ARTIKEL 58

Inkrafttreten und damit verbundene Fragen**MOD 238**

1 Diese Konstitution und die Konvention, die von der zusätzlichen Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Genf 1992) angenommen wurden, treten am 1. Juli 1994 zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft, die bis zu diesem Tage ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

TEIL II. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die in dieser Urkunde niedergelegten Änderungen treten in ihrer Gesamtheit als eine einzige Urkunde zum 1. Januar 2004 zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft, die dann Vertragsparteien der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (Genf 1992) sind und bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde dieser Urkunde bzw. ihre Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Regierungsbevollmächtigten die Urschrift dieser Änderungsurkunde der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion (Genf, 1992) in der von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto, 1994) und der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis, 1998) geänderten Form unterzeichnet.

Geschehen zu Marrakesch, den 18. Oktober 2002

ÄNDERUNGSURKUNDE DER
KONVENTION DER
INTERNATIONALEN FERNMELDEUNION
(GENF, 1992)

**in der von
der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto, 1994)
und von
der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis, 1998)
geänderten Form**

**(von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten
2002 in Marrakesch angenommenen Änderungen)**

**KONVENTION
DER INTERNATIONALEN FERNMELDEUNION*
(GENF, 1992)**

TEIL I. Vorwort

Auf der Grundlage und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (Genf, 1992) in der von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto, 1994) und der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis, 1998) geänderten Form, und insbesondere der Bestimmungen aus Artikel 42, hat die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten der Internationalen Fernmeldeunion (Marrakesch, 2002) nachstehende Änderungen der obengenannten Konvention beschlossen :

* Gemäß der EntschlieÙung Nr. 70 (Rev. Marrakesch, 2002) der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Arbeiten der ITU gelten die Grundsatzdokumente der Union (Konstitution und Konvention) als in einer geschlechtsneutralen Sprache abgefaÙt.

ARTIKEL 2

Wahlen und damit verbundene Fragen

- (MOD) 11 a) wenn ein Mitgliedstaat des Rates zu zwei aufeinander folgenden ordentlichen Tagungen des Rates keinen Vertreter entsandt hat.
- (MOD) 21 2 Wenn in der Zeit zwischen zwei Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten ein Mitglied des Ausschusses sein Amt niederlegt oder nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen, fordert der Generalsekretär nach Beratung mit dem Direktor des Büros für das Funkwesen die zu der betreffenden Region gehörenden Mitgliedstaaten auf, Kandidaten für die Wahl eines Ersatzmitgliedes vorzuschlagen, die der Rat während seiner nächsten Tagung vornimmt. Wird jedoch die Stelle mehr als 90 Tage vor der Tagung des Rates oder nach der Tagung des Rates, die der nächsten Konferenz der Regierungsbevollmächtigten vorangeht, frei, so ernennt der betreffende Mitgliedstaat so bald als möglich, auf jeden Fall aber binnen 90 Tagen, einen anderen Staatsangehörigen zum Ersatzmitglied, der je nach Fall bis zum Amtsantritt des vom Rat gewählten neuen Mitglieds oder bis zum Amtsantritt der von der nächsten Konferenz der Regierungsbevollmächtigten gewählten neuen Mitglieder des Ausschusses im Amt bleibt. Das Ersatzmitglied kann je nach Fall als Kandidat für die Wahl durch den Rat oder durch die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten aufgestellt werden.
- MOD 22 3 Ein Mitglied des Funkregulierungsausschusses gilt als nicht mehr in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, wenn es drei Mal hintereinander den Tagungen des Ausschusses ferngeblieben ist. Der Generalsekretär erklärt nach Beratung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses, dem betreffenden Mitglied des Ausschusses und dem betreffenden Mitgliedstaat, dass eine Stelle im Ausschuss frei ist, und verfährt nach Nummer 21.

ARTIKEL 3

Andere Konferenzen und Versammlungen

- MOD 47
PP-98 7 Wenn ein Mitgliedstaat bei den in den Nummern 42, 46, 118, 123 und 138 dieser Konvention und den Nummern 26, 28, 29, 31 und 36 der Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union genannten Befragungen nicht binnen der vom Rat festgesetzten Frist geantwortet hat, wird so verfahren, als habe er sich an diesen Befragungen nicht beteiligt, und er wird bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Antworten nicht die Hälfte der Zahl der befragten Mitgliedstaaten, so kommt es zu einer zweiten Befragung, deren Ergebnis entscheidend ist, unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen.

ARTIKEL 4

Rat

- MOD 57** 6 Nur die Kosten für Reise, Aufenthalt und Versicherungen, die für den Vertreter eines nach der Liste des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNPD) der Gruppe der Entwicklungsländer angehörenden Mitgliedstaates des Rates in Ausübung seiner Tätigkeit bei den Tagungen des Rates entstehen, gehen zu Lasten der Union.
- MOD 60A** 9bis Ein Mitgliedstaat, der nicht Mitgliedstaat des Rates ist, kann auf seine **PP-98** eigenen Kosten einen Beobachter zu den Sitzungen des Rates, seiner Kommissionen und seiner Arbeitsgruppen entsenden, wenn er den Generalsekretär vorher darüber unterrichtet. Ein Beobachter ist nicht stimmberechtigt.
- ADD 60B** Die Sektormitglieder können unter den vom Rat auch in Bezug auf ihre Zahl und die Verfahren ihrer Benennung festgelegten Bedingungen an den Sitzungen des Rates, seiner Kommissionen und seiner Arbeitsgruppen als Beobachter teilnehmen.
- ADD 61A** 10bis Solange der Rat zu jeder Zeit den von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten verabschiedeten Finanzrahmen einhält, kann er im Bedarfsfalle den strategischen Plan, der die Grundlage der entsprechenden operativen Pläne bildet, überprüfen und aktualisieren und die Mitgliedstaaten und Sektormitglieder davon entsprechend in Kenntnis setzen.
- ADD* 61B** 10ter Der Rat beschließt seine eigene Geschäftsordnung.
- ADD 62A** 1) er nimmt die gemäß Nummer 74A der Konstitution vom Generalsekretär vorgelegten konkreten Daten für die strategische Planung entgegen, prüft sie und leitet bei der vorletzten ordentlichen Tagung des Rates, die vor der nächsten Konferenz der Regierungsbevollmächtigten anberaumt ist, die Erarbeitung eines Entwurfs für einen neuen strategischen Plan für die Union ein, wobei er sich auf die Beiträge der Mitgliedstaaten und der Sektormitglieder wie auch auf die Beiträge der beratenden Gruppen für die Sektoren stützt, und erstellt bis spätestens vier Monate vor der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten einen koordinierten Entwurf eines neuen strategischen Plans.
- ADD 62B** 2) legt einen Terminplan für die Ausarbeitung des strategischen Plans und des Finanzplans der Union wie auch für die operativen Pläne jedes einzelnen Sektors und des Generalsekretariats so fest, dass sie angemessen aufeinander abgestimmt werden können;

MOD 73
PP-98

7) er prüft und beschließt das Zweijahresbudget der Union und prüft das voraussichtliche Budget für die beiden darauf folgenden Jahre (die Teile des vom Generalsekretär gemäß Nummer 101 dieser Konvention erstellten Finanzberichts sind), wobei er die in Bezug auf Nummer 50 der Konstitution gefassten Beschlüsse der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten und den von dieser Konferenz nach Nummer 51 der Konstitution festgesetzten finanziellen Rahmen berücksichtigt; er beachtet alle Einsparmöglichkeiten, trägt jedoch immer der Verpflichtung der Union Rechnung, so schnell wie möglich zufrieden stellende Ergebnisse zu erzielen. Dabei berücksichtigt der Rat die von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten aufgestellten Prioritäten, die im strategischen Plan der Union im Einzelnen erläutert werden, die Stellungnahmen des Koordinierungsausschusses, die in dem in Nummer 86 dieser Konvention genannten Bericht des Generalsekretärs dargelegt werden, sowie den in Nummer 101 dieser Konvention genannten Finanzbericht;

MOD 79
PP-98

13) er ergreift nach Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zur vorläufigen Regelung der Fälle, die in der Konstitution, in dieser Konvention und in den Vollzugsordnungen nicht vorgesehen sind und mit deren Regelung nicht bis zur nächsten zuständigen Konferenz gewartet werden kann;

MOD 81
PP-98

15) er schickt den Mitgliedstaaten innerhalb von dreißig Tagen nach jeder Tagung Kurzberichte über seine Arbeiten sowie alle Dokumente, die ihm nützlich erscheinen;

ARTIKEL 5

Generalsekretariat

MOD 87A
PP-98

dbis) erstellt jedes Jahr einen gleitenden operativen Vierjahresplan für die Tätigkeiten, die das Personal des Generalsekretariats in Übereinstimmung mit dem strategischen Plan auszuführen hat; dieser gilt für das darauf folgende Jahr und die drei weiteren Jahre und gibt auch die finanziellen Auswirkungen bei angemessener Berücksichtigung des von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten verabschiedeten Finanzplans an; dieser operative Vierjahresplan wird von den beratenden Gruppen der drei Sektoren geprüft und jedes Jahr vom Rat geprüft und verabschiedet;

ARTIKEL 6

Koordinierungsausschuss

- (MOD) 111** 4 Über die Arbeit des Koordinierungsausschusses wird ein Bericht erstellt, der auf Verlangen den Mitgliedstaaten des Rates übermittelt wird.

ARTIKEL 8

Funkversammlung

- ADD 129A** 1bis Die Funkversammlung ist befugt, die gemäß Nummer 145A der Konstitution für die Abwicklung der Sektortätigkeiten geltenden Arbeitsmethoden und –verfahren zu verabschieden.
- ADD 136A** 7) sie beschließt gegebenenfalls die Beibehaltung, die Auflösung oder die Einsetzung von anderen Gruppen und benennt deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende;
- ADD 136B** 8) sie setzt das Mandat der unter Nummer 136A genannten Gruppen fest, die weder Fragen noch Empfehlungen verabschieden.
- MOD 137A**
PP-98 4 Eine Funkversammlung kann spezielle Angelegenheiten, sofern sie in ihre Zuständigkeit fallen und nicht die in der Vollzugsordnung für den Funkdienst geregelten Verfahren betreffen, der beratenden Gruppe für das Funkwesen zur Stellungnahme vorlegen und die diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen benennen.

ARTIKEL 10

Funkregulierungsausschuss

- MOD 140** 2 Zusätzlich zu den in Artikel 14 der Konstitution genannten Aufgaben, prüft der Ausschuss:
- 1) Berichte des Direktors des Büros für das Funkwesen über auf Ersuchen einer oder mehrerer betroffener Verwaltungen durchgeführten Untersuchungen von Fällen schädlicher Störungen und arbeitet die notwendigen Empfehlungen aus;
- 2) ferner unabhängig vom Büro auf Ersuchen einer oder mehrerer betroffener Verwaltungen Einsprüche gegen die Entscheidungen des Büros für das Funkwesen in Bezug auf Frequenzzuteilungen, t.
- MOD 141** 3 Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, an den Funkkonferenzen in beratender Eigenschaft teilzunehmen. In diesem Falle dürfen sie an diesen Konferenzen nicht als Mitglied ihrer nationalen Delegation teilnehmen.

- ADD 141A** 3bis Zwei Mitglieder des Ausschusses, die vom Ausschuss benannt werden, müssen in beratender Eigenschaft an den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten und an den Funkversammlungen teilnehmen. In diesem Fall dürfen die vom Ausschuss benannten zwei Mitglieder an den Konferenzen oder Versammlungen nicht als Mitglied ihrer nationalen Delegation teilnehmen.
- ADD 142A** 4bis Die Mitglieder des Ausschusses genießen in Ausübung ihrer in der Konstitution und in der Konvention beschriebenen Tätigkeiten im Dienste der Union bzw. bei der Durchführung von Aufgaben für die Union - vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder anderer in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Gesetzesbestimmungen - dieselben Vorrechte und Immunitäten wie sie von den einzelnen Mitgliedstaaten den gewählten Beamten der Union gewährt werden. Diese Vorrechte und Immunitäten im Amt werden den Mitgliedern des Ausschusses im Interesse der Union zuerkannt, nicht zu ihrem persönlichen Vorteil. Die Union kann und muss die einem Ausschussmitglied gewährte Immunität aufheben, sobald sie zu der Ansicht gelangt, dass diese Immunität den geordneten Ablauf der Rechtsprechung behindern könnte und die Interessen der Union durch eine Aufhebung der Immunität keinen Schaden nehmen.
- MOD 145** 2) Der Ausschuss hält normalerweise jedes Jahr und in der Regel am Sitz der Union höchstens vier Tagungen von maximal fünf Tagen ab, bei denen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Er darf sich zur Erledigung seiner Aufgaben auch moderner Kommunikationsmittel bedienen. Sofern er es für erforderlich hält und je nach den anstehenden Fragen kann er weitere Sitzungen anberaumen und die Sitzungen dürfen im Ausnahmefall bis zu zwei Wochen dauern.

ARTIKEL 11A

PP-98

Beratende Gruppe für das Funkwesen

- MOD 160A** 1 An den Arbeiten der beratenden Gruppe für das Funkwesen können sich die Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Sektormitglieder sowie die Vorsitzenden der Studienkommissionen und der anderen Gruppen beteiligen; die beratende Gruppe handelt durch ihren Direktor.
- MOD 160C** 1) prüft die Prioritäten, Programme, Abläufe, finanziellen Fragen und Strategien, die mit den Funkversammlungen, den Studienkommissionen, anderen Gruppen und der Vorbereitung der Funkkonferenzen zusammenhängen, sowie alle besonderen Fragen, die ihr von einer Konferenz der Union, einer Funkversammlung oder vom Rat zugewiesen werden;
- PP-98**
- ADD 160CA** 1bis) prüft die Durchführung des operativen Plans im vorausgegangenen Bezugszeitraum, um festzustellen, in welchen Bereichen das Büro die in diesem Plan angegebenen Ziele nicht erreicht hat oder nicht erreichen konnte, und empfiehlt dem Direktor die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Abhilfe zu schaffen;
- ADD 160I** 7) erarbeitet einen für die Funkversammlung bestimmten Bericht über die Fragen, die ihm gemäß Nummer 137A dieser Konvention übertragen wurden und übermittelt ihn an den Direktor zur Vorlage an die Versammlung.

ARTIKEL 12

Büro für das Funkwesen

- MOD 164**
PP-98
- a) er koordiniert die vorbereitenden Arbeiten der Studienkommissionen, der anderen Gruppen und des Büros, teilt den Mitgliedstaaten und den Sektorenmitgliedern die Ergebnisse dieser Arbeiten mit, sammelt ihre Stellungnahmen dazu und legt der Konferenz einen zusammenfassenden Bericht vor, der auch Vorschläge mit Regelungscharakter enthalten kann;
- MOD 165**
- b) er nimmt kraft seines Amtes an den Beratungen der Funkkonferenzen, der Funkversammlung sowie der Studienkommissionen für das Funkwesen und anderer Gruppen teil, jedoch nur in beratender Eigenschaft. Der Direktor trifft alle für die Vorbereitung der Funkkonferenzen und der Tagungen des Sektors für das Funkwesen notwendigen Maßnahmen, wobei er das Generalsekretariat nach Nummer 94 dieser Konvention sowie erforderlichenfalls die anderen Sektoren der Union befragt und die Richtlinien des Rates für die Durchführung dieser Vorbereitung gebührend berücksichtigt;
- MOD 169**
- b) er übermittelt allen Mitgliedstaaten die Verfahrensregeln des Ausschusses, sammelt die dazu von den Verwaltungen eingegangenen Stellungnahmen und legt sie dem Funkregulierungsausschuss vor;
- MOD 170**
- c) er bearbeitet in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, der regionalen Vereinbarungen und den zugehörigen Verfahrensregeln die von den Verwaltungen übermittelten Angaben und bereitet sie gegebenenfalls zur Veröffentlichung in geeigneter Form vor;
- MOD 175**
- 3) er koordiniert die Arbeiten der Studienkommissionen für das Funkwesen und anderer Gruppen und ist für die Organisation dieser Arbeiten verantwortlich.
- MOD 175B**
PP-98
- 3ter) er ergreift konkrete Maßnahmen, um die Teilnahme der Entwicklungsländer an den Arbeiten der Studienkommissionen für das Funkwesen und anderer Gruppen zu erleichtern.
- MOD 180**
- d) er gibt in einem der weltweiten Funkkonferenz vorgelegten Bericht Rechenschaft über die Tätigkeit des Sektors seit der letzten Konferenz; ist keine weltweite Funkkonferenz geplant, so wird dem Rat und –zur Information – auch den Mitgliedstaaten und den Sektormitgliedern ein Bericht über die Tätigkeit des Sektors seit der letzten Konferenz vorgelegt;
- MOD 181A**
PP-98
- f) er erstellt jedes Jahr einen gleitenden operativen Vierjahresplan für das darauf folgende Jahr und die drei weiteren Jahre, in dem auch die finanziellen Auswirkungen der Tätigkeiten, die das Büro zur Unterstützung des Sektors ausführen muß, dargestellt werden; dieser operative Vierjahresplan wird von der beratenden Gruppe für das Funkwesen nach Artikel 11A dieser Konvention geprüft und jedes Jahr vom Rat geprüft und verabschiedet;

ARTIKEL 13

PP-98

Weltweite Versammlung für die Standardisierung im Fernmeldewesen

- ADD 184A** 1bis Die weltweite Versammlung für die Standardisierung im Fernmeldewesen ist befugt, die für die Abwicklung der Tätigkeiten des Sektors nach Nummer 145A der Konstitution geltenden Arbeitsmethoden und –verfahren zu verabschieden;
- MOD 187**
PP-98 a) sie prüft die nach Nummer 194 dieser Konvention erstellten Berichte der Studienkommissionen und genehmigt, ändert oder verwirft die in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungsentwürfe, und sie prüft die nach den Nummern 197H und 197I dieser Konvention erstellten Berichte der beratenden Gruppe für die Standardisierung im Fernmeldewesen;
- ADD 191bis** f) beschließt gegebenenfalls die Beibehaltung, die Auflösung oder die Einsetzung von anderen Gruppen und benennt deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende;
- ADD 191ter** g) bestimmt das Mandat der Gruppen aus Nummer 191bis, diese verabschieden weder Fragen noch Empfehlungen.
- MOD 191B**
PP-98 5 Die weltweite Versammlung für die Standardisierung im Fernmeldewesen wird von einem von der Regierung des Landes, in dem die Tagung stattfindet, benannten Vorsitzenden, oder, wenn die Tagung am Sitz der Union stattfindet, von einem von der Versammlung selbst gewählten Vorsitzenden geleitet; der Vorsitzende wird durch von der Versammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende unterstützt;

ARTIKEL 14A

Beratende Gruppe für die Standardisierung im Fernmeldewesen

- MOD 197A**
PP-98 1 An den Arbeiten der beratenden Gruppe für die Standardisierung im Fernmeldewesen können sich die Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Sektormitglieder sowie die Vorsitzenden der Studienkommissionen und anderen Gruppen beteiligen.
- ADD 197CA** 1bis) prüft die Durchführung des operativen Plans im vorausgegangenen Bezugszeitraum, um festzustellen, in welchen Bereichen das Büro die in diesem Plan angegebenen Ziele nicht erreicht hat oder nicht erreichen konnte, und empfiehlt dem Direktor, die zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

ARTIKEL 15

Büro für die Standardisierung im Fernmeldewesen

- MOD 200**
PP-98 a) er aktualisiert jedes Jahr im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Studienkommissionen für die Standardisierung im Fernmeldewesen und der anderen Gruppen das von der weltweiten Versammlung für die Standardisierung im Fernmeldewesen genehmigte Arbeitsprogramm;
- MOD 201**
PP-98 b) er nimmt kraft seines Amtes an den Beratungen der weltweiten Versammlungen für die Standardisierung im Fernmeldewesen und der Studienkommissionen und anderen Gruppen teil, jedoch nur in beratender Eigenschaft. Der Direktor trifft alle für die Vorbereitung der Versammlungen und Tagungen des Sektors für die Standardisierung im Fernmeldewesen erforderlichen Maßnahmen, wobei er nach Nummer 94 dieser Konvention das Generalsekretariat und erforderlichenfalls die andern Sektoren der Union befragt und die Richtlinien des Rates für die Durchführung dieser Vorbereitung gebührend berücksichtigt;
- MOD 205A**
PP-98 g) er erstellt jedes Jahr einen gleitenden operativen Vierjahresplan für das darauf folgende Jahr und die drei weiteren Jahre, in dem auch die finanziellen Auswirkungen der Tätigkeiten, die das Büro zur Unterstützung des Sektors ausführen muß, dargestellt werden; dieser operative Vierjahresplan wird von der beratenden Gruppe für die Standardisierung im Fernmeldewesen nach Artikel 14A dieser Konvention geprüft und jedes Jahr vom Rat geprüft und verabschiedet;

ARTIKEL 16

**Konferenzen für die Entwicklung
des Fernmeldewesens**

- ADD 207A** Die weltweite Konferenz zur Entwicklung des Fernmeldewesens ist befugt, die Arbeitsmethoden und -verfahren für die Abwicklung der Tätigkeiten ihres Sektors gemäß Nummer 145A der Konstitution festzulegen.
- ADD 209A** abis) beschließt gegebenenfalls die Beibehaltung, die Auflösung oder die Einsetzung von anderen Gruppen und benennt deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende;
- ADD 209B** ater) bestimmt das Mandat der Gruppen aus Nummer 209 A; diese verabschieden weder Fragen noch Empfehlungen.
- MOD 210** b) die regionalen Konferenzen für die Entwicklung des Fernmeldewesens prüfen die Fragen und Prioritäten mit Bezug auf die Entwicklung des Fernmeldewesens unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Besonderheiten des Fernmeldewesens in der betroffenen Region; sie dürfen auch den weltweiten Konferenzen für die Entwicklung des Fernmeldewesens Empfehlungen vorlegen;

- MOD 213A** 3 Eine Konferenz für die Entwicklung des Fernmeldewesens kann spezielle Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, der beratenden Gruppe für die Entwicklung des Fernmeldewesens übertragen und auf die in Bezug auf diese Fragen empfohlenen Maßnahmen hinweisen.

ARTIKEL 17A

Beratende Gruppe für die Entwicklung des Fernmeldewesens

- MOD 215C** 1 An den Arbeiten der beratenden Gruppe für die Entwicklung des
PP-98 Fernmeldewesens können sich die Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Sektormitglieder sowie die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommissionen und der anderen Gruppen beteiligen.

- ADD 215EA** 1bis) prüft die Durchführung des operativen Plans im vorausgegangenen Bezugszeitraum, um festzustellen, in welchen Bereichen das Büro die in diesem Plan angegebenen Zielen nicht erreicht hat oder nicht erreichen konnte, und empfiehlt dem Direktor, die zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

- ADD 215JA** 6bis) erarbeitet einen für die weltweite Konferenz für die Entwicklung des Fernmeldewesens bestimmten Bericht über die Fragen, die ihm gemäß Nummer 213A dieser Konvention übertragen wurden und übermittelt ihn an den Direktor zur Vorlage an die Konferenz .

ARTIKEL 18

PP-98 Büro für die Entwicklung des Fernmeldewesens

- MOD 218** a) er nimmt kraft seines Amtes an den Beratungen der Konferenzen für die Entwicklung des Fernmeldewesens und der Studienkommissionen für die Entwicklung des Fernmeldewesens und der anderen Gruppen teil, jedoch nur in beratender Eigenschaft. Der Direktor trifft alle für die Vorbereitung der Konferenzen und Tagungen des Sektors für die Entwicklung des Fernmeldewesens notwendigen Maßnahmen, wobei er das Generalsekretariat nach Nummer 94 dieser Konvention sowie erforderlichenfalls die anderen Sektoren der Union befragt und die Richtlinien des Rates für die Durchführung dieser Vorbereitung gebührend berücksichtigt;
- MOD 223A** g) er erstellt jedes Jahr einen gleitenden operativen Vierjahresplan für das
PP-98 darauf folgende Jahr und die drei weiteren Jahre, in dem auch die finanziellen Auswirkungen der Tätigkeiten, die das Büro zur Unterstützung des Sektors ausführen muß, dargestellt werden; dieser operative Vierjahresplan wird von der beratenden Gruppe für das Funkwesen nach Artikel 17A dieser Konvention geprüft und jedes Jahr vom Rat geprüft und verabschiedet;

KAPITEL II

MOD**Sonderbestimmungen für
Konferenzen und Versammlungen**

ARTIKEL 23

MOD**Zulassung zu den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten****SUP 255
bis
266****(MOD) 267****NOC 268****ADD 268A****ADD 268B****MOD 269
PP-94****(MOD) 269A****(MOD) 269B****(MOD) 269C****(MOD) 269D****(MOD) 269E****ADD 269F**

- 1 Zu den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten sind zugelassen:
- a) die Delegationen;
 - b) die gewählten Beamten, in beratender Eigenschaft;
 - c) der Funkregulierungsausschuss gemäß Nummer 141A dieser Konvention, in beratender Eigenschaft;
 - d) die Beobachter der nachfolgend genannten Organisationen, Institutionen und Körperschaften:
 - i) die Organisation der Vereinten Nationen;
 - ii) die in Artikel 43 der Konstitution erwähnten regionalen Fernmeldeorganisationen;
 - iii) die zwischenstaatlichen Organisationen, die Satellitensysteme betreiben;
 - iv) die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie die Internationale Atomenergie-Organisation;
 - v) die in den Nummern 229 und 231 dieser Konvention erwähnten Sektormitglieder und die Organisationen mit internationalem Charakter, die diese Mitglieder vertreten.
- 2 Das Generalsekretariat und die drei Büros der Union sind in beratender Eigenschaft bei der Konferenz vertreten.

ARTIKEL 24

MOD**Zulassung zu den Funkkonferenzen****SUP 270
bis
275**

- (MOD) 276** 1 Zu den Funkkonferenzen sind zugelassen:
- NOC 277** a) die Delegationen;
- (MOD) 278** b) die Beobachter der in den Nummern 269A bis 269D dieser Konvention genannten Organisationen;
- MOD 279** c) die Beobachter anderer internationaler Organisationen, die nach den einschlägigen Bestimmungen aus Kapitel I der Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union von den Regierungen eingeladen und von der Konferenz zugelassen wurden;
- NOC 280** d) die Beobachter, welche von dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß ermächtigte Sektormitglieder des Sektors für das Funkwesen vertreten;
- PP-98**
- SUP 281**
- (MOD) 282** e) die Beobachter der Mitgliedstaaten, die ohne Stimmrecht an der regionalen Funkkonferenz einer anderen Region als derjenigen, der sie angehören, teilnehmen;
- PP-98**
- (MOD) 282A** f) in beratender Eigenschaft die gewählten Beamten, wenn die Konferenz Angelegenheiten behandelt, die in ihre Zuständigkeit fallen, und die Mitglieder des Funkregulierungsausschusses.

ARTIKEL 25

MOD Zulassung zu den Funkversammlungen, den weltweiten Versammlungen für die Standardisierung im Fernmeldewesen und den Konferenzen für die Entwicklung des Fernmeldewesens

- SUP 283**
- bis**
- 294**
- (MOD) 295** 1 Zu der Versammlung oder Konferenz sind zugelassen:
- NOC 296** a) die Delegationen;
- MOD 297** b) die Beobachter nachfolgend genannter Organisationen und Institutionen:
- SUP 298**
- ADD 298A** i) die in Artikel 43 der Konstitution erwähnten regionalen Fernmeldeorganisationen;
- ADD 298B** ii) die zwischenstaatlichen Organisationen, die Satellitensysteme betreiben;
- ADD 298C** iii) jede andere regionale oder internationale Organisation, die sich mit Angelegenheiten befasst, die für die Versammlung oder die Konferenz von Interesse sind;
- ADD 298D** iv) die Organisation der Vereinten Nationen;
- ADD 298E** v) die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation;

- ADD 298F** c) die Vertreter der betreffenden Sektormitglieder.
MOD 298G 2 Je nach Bedarf sind die gewählten Beamten, das Generalsekretariat und die Büros der Union bei der Versammlung oder der Konferenz in beratender Eigenschaft vertreten. An den Funkversammlungen müssen zwei Mitglieder des Funkregulierungsausschusses, die von diesem zu benennen sind, in beratender Eigenschaft teilnehmen.

SUP ARTIKEL 26

SUP ARTIKEL 27

SUP ARTIKEL 28

SUP ARTIKEL 29

SUP ARTIKEL 30

ARTIKEL 31

Vollmachten bei den Konferenzen

- MOD 334** 5 Die Vollmachten müssen so bald wie möglich beim Sekretariat der
PP-98 Konferenz hinterlegt werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten ihre Vollmachten vor Beginn der Konferenz dem Generalsekretariat zuleiten, das sie an das Konferenzsekretariat weiterleitet, sobald dieses gebildet ist. Der Ausschuss nach Nummer 68 der Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union ist beauftragt, sie zu prüfen; er legt der Plenarsitzung innerhalb einer von dieser gesetzten Frist einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Solange die Plenarversammlung noch keine Entscheidung getroffen hat, ist jede Delegation berechtigt, sich an den Arbeiten zu beteiligen und das Stimmrecht des betreffenden Staates auszuüben.

ARTIKEL 32

MOD Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union

- MOD 339A** 1 Die Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und
PP-98 Tagungen der Union wird von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten
angenommen. Die Bestimmungen über das Verfahren für die Änderung der
Geschäftsordnung und über das Inkrafttreten der Änderungen sind in der
Geschäftsordnung selbst enthalten.
- MOD 340** 2 Die Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und
PP-98 Tagungen der Union gilt unbeschadet der in Artikel 55 der Konstitution und in
Artikel 42 dieser Konvention enthaltenen Bestimmungen über das
Änderungsverfahren.

ARTIKEL 33

Finanzen

- MOD 476** 4 1) Die in den Nummern 259 bis 262A dieser Konvention
PP-94 erwähnten Organisationen sowie andere internationale Organisationen (es sei
PP-98 denn, sie sind unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit vom Rat befreit worden)
und die Sektormitglieder, die gemäß den Bestimmungen dieser Konvention an
einer Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, an einer Konferenz,
Versammlung oder einer Tagung eines Sektors der Union teilnehmen oder
einer weltweiten Konferenz für internationale Fernmeldedienste, beteiligen
sich an den Ausgaben der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen, an
denen sie teilnehmen, entsprechend den Kosten dieser Konferenzen und
Tagungen und gemäß den Finanzvorschriften. Die Sektormitglieder beteiligen
sich hingegen nicht in besonderer Weise an den mit ihrer Teilnahme an einer
Konferenz, Versammlung oder Tagung ihres Sektors verbundenen Ausgaben,
außer im Falle regionaler Funkkonferenzen.

ARTIKEL 42

Bestimmungen zur Änderung der Konvention

- MOD 523** 5 Sofern in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels, die
PP-98 maßgebend sind, nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der
Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union.

TEIL II. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die in dieser Urkunde niedergelegten Änderungen treten in ihrer Gesamtheit als eine einzige Urkunde zum 1. Januar 2004 zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft, die dann Vertragsparteien der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (Genf, 1992) sind und bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde dieser Urkunde bzw. ihre Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Regierungsbevollmächtigten die Urschrift dieser Änderungsurkunde der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (Genf, 1992) in der von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kioto, 1994) und der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis, 1998) geänderten Form unterzeichnet.

Geschehen zu Marrakesch, den 18. Oktober 2002